



TEIL C BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG

1	Anlass der Planung	2
2	Übergeordnete Ziele	2
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013	2
2.2	Regionalplan Augsburg.....	3
2.3	Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung.....	3
3	Bevölkerungsentwicklung	4
4	Erschließung, Ver- und Entsorgung	6
4.1	Verkehrerschließung	6
4.2	Ver- und Entsorgung.....	6
5	Begründung zu den einzelnen Festsetzungen	6
6	Immissionsschutz	8
7	Umweltprüfung	9
8	Flächenstatistik	9
9	Literatur / Quellenangaben	11



1 ANLASS DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Südlich der Gebenhofener Straße - Teil II" beabsichtigt die Gemeinde Affing dringend nachgefragte Wohnbaufläche zu entwickeln. Durch die räumliche Nähe zu Augsburg und dem prognostizierten Bevölkerungswachstum in der Gemeinde herrscht ein großer Siedlungsdruck vor.

Um dem tatsächlich Bedarf an zusätzlichem Wohnraum begegnen zu können, ist es daher unerlässlich, neue Flächen für eine Wohnbebauung zu entwickeln.

Der Bauleitplan erfüllt die Kriterien § 13b BauGB zur Zulässigkeit von Wohnnutzungen. Die im § 13b BauGB definierte Grundfläche von 10.000 m² wird bei weitem nicht erreicht, noch sind Anhaltspunkte für eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzzwecke bzw. Auswirkungen nach Buchstabe j begründet. Die Bedingungen für das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB sind erfüllt.

Das überplante Areal greift den westlichen Siedlungsrand von Affing auf und grenzt im Osten an die bestehende Bebauung an. Die Gemeinde Affing verwendet daher zur Schaffung von Baurecht auf dem Flurstück das beschleunigte Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen an den im Zusammenhang bebauten Bereich von Affing.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 321, 322, 323, 324, 324/3 und 325/13 TF der Gmkg. Gebenhofen mit einer Gesamtfläche von 17.550 m². Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Affing weist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung aus. Die Gemeinde Affing berichtigt den Flächennutzungsplan und passt ihn an die beabsichtigte Entwicklung an.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan südlich der Gebenhofener Straße können im direkten Anschluss an Wohnbauflächen im Hauptort Affing auf einer Fläche von knapp 0,9 ha etwa 18 weitere Baugrundstücke entstehen.

2 ÜBERGEORDNETE ZIELE

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

2.2 Regionalplan Augsburg

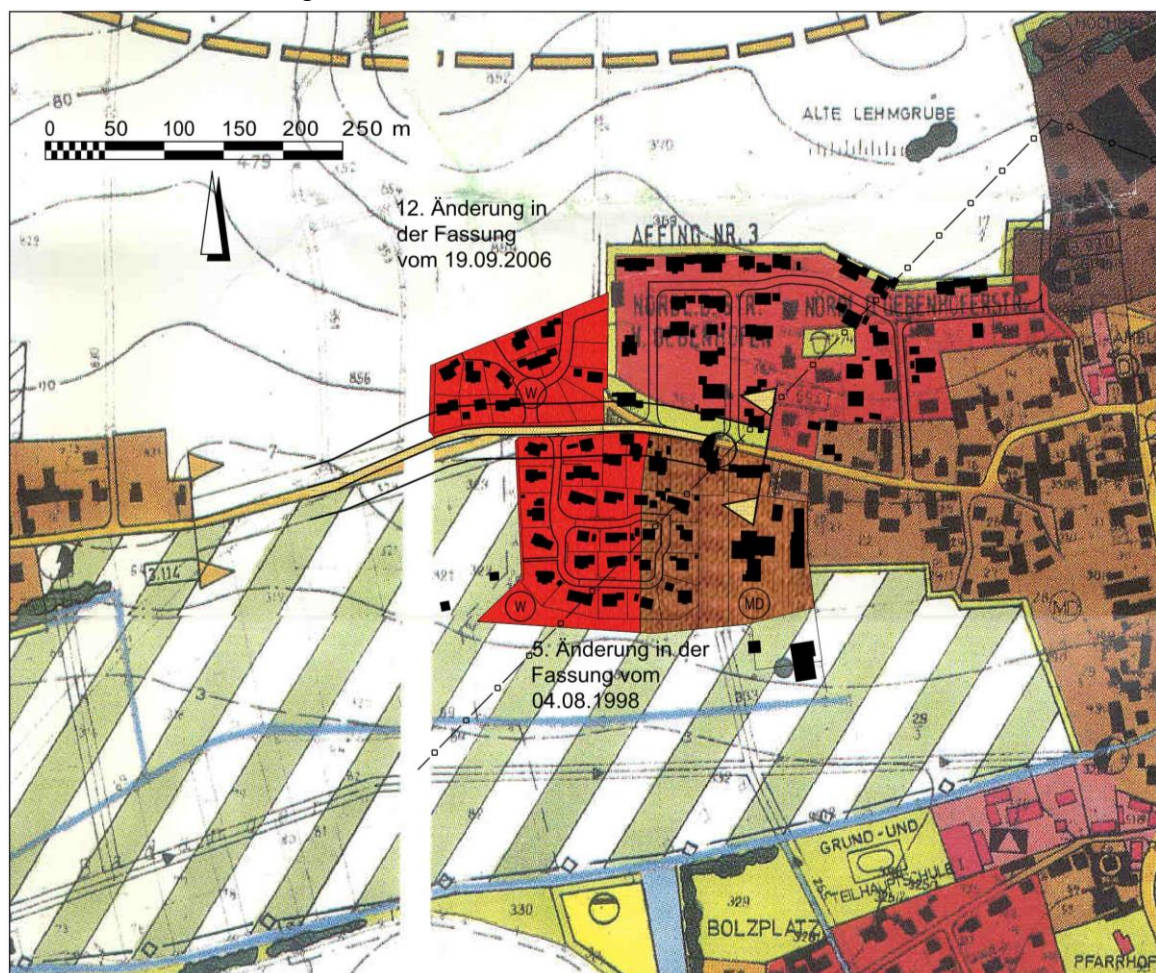
Der Regionalplan der Region Augsburg (9) Regionalplan – Gesamtfortschreibung (2007) trifft allgemeine das Planungsgebiet betreffende Aussagen.

Fachliche Ziele zu Siedlungswesen:

Die gewachsene Siedlungsstruktur soll in der Region erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt werden. Die räumlich unterschiedliche Ausprägung der Siedlungsstruktur soll erhalten werden.

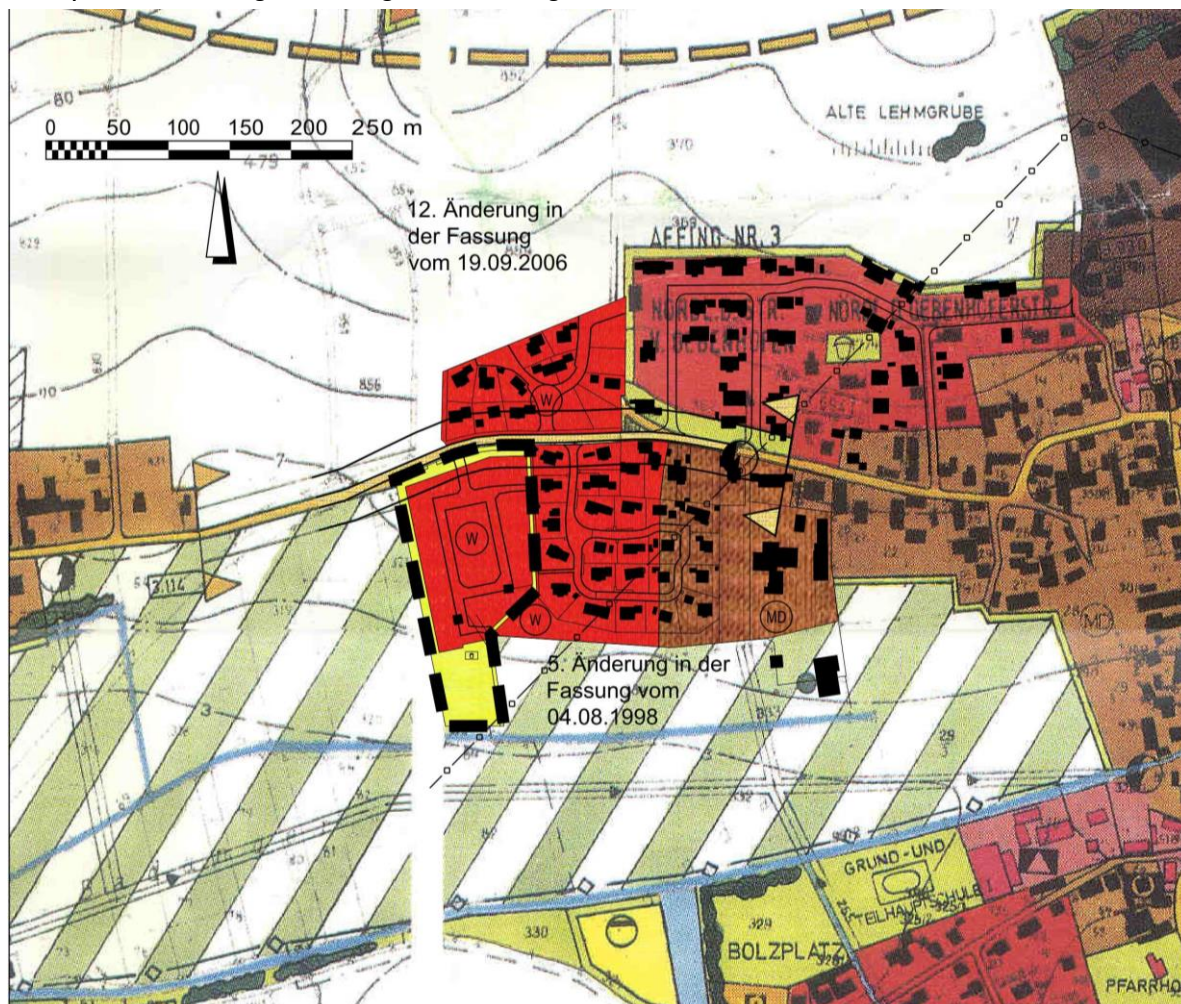
2.3 Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Affing wird derzeit neu aufgestellt. Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt die Flächen südlich der Gebenhofener Straße als Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung dar.



Flächennutzungsplan in der rechtsgültigen Fassung vom 05.10.1986, mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.08.1998 und der 12. Änderung in der Fassung vom 19.09.2006

Gemäß § 13 b BauGB kann ein Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen analog dem § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen; ein eigenständiges Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.



Berichtigter Flächennutzungsplan 2017

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes (1. Berichtigung) bildet die aus dem Bebauungsplan hervorgehende Nutzung ab.

3 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

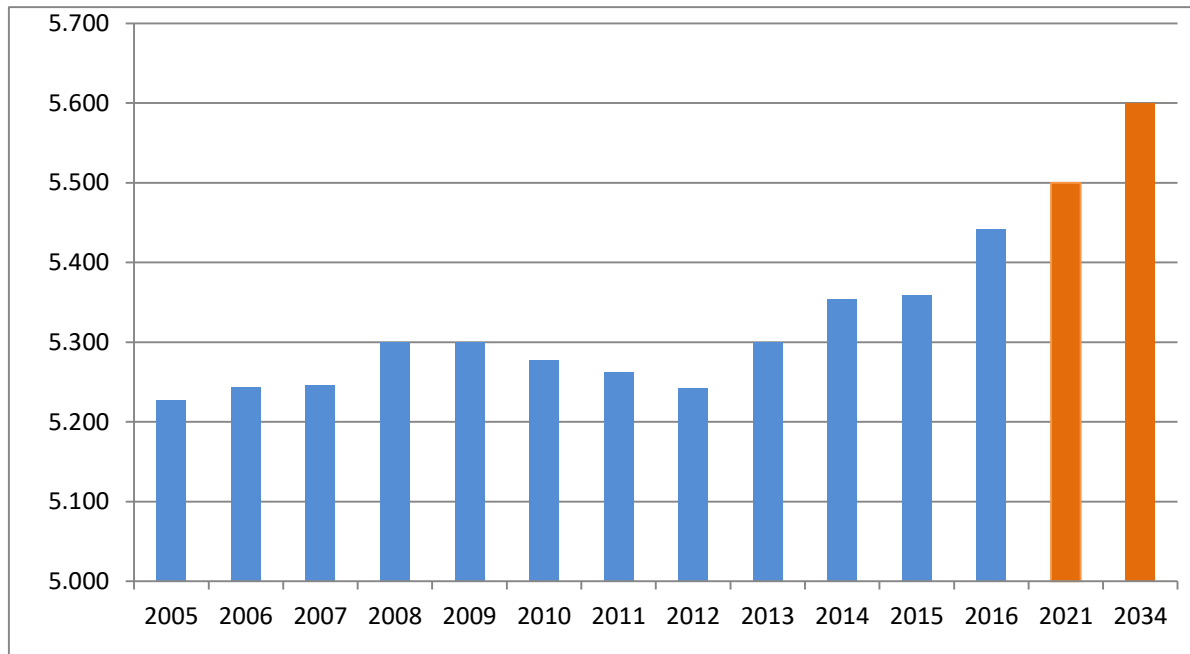
Nach Angaben des Bay. Landesamtes für Statistik waren im Gemeindegebiet zum 31.12.2015 5.359 Einwohner gemeldet.

Die Einwohnerzahl in Affing erhöht sich nach Berechnungen des Bay. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung (Statistik kommunal 2015) von 5.353 Einwohnern im Jahr 2014 auf etwa 5.600 im Jahr 2034. Dies entspricht einer Zunahme von ca. 3,7 %.

Im Jahr 2015 wurden regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnungen für Bayern bis zum Jahr 2034 veröffentlicht. Für den Landkreis Aichach-Friedberg wird demnach von einer zunehmenden Bevölkerungsentwicklung im Umfang von bis zu 7,6 % ausgegangen.



2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2021	2034
5.227	5.243	5.246	5.300	5.300	5.277	5.262	5.242	5.300	5.353	5.359	5.442	5.500	5.600



Einwohnerentwicklung in der Gemeinde Affing der letzten 11 Jahre sowie Prognosen bis zum Jahr 2034 (Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: Statistik kommunal Stand August 2016, Gemeinde Affing)

Nach Mitteilung der Gemeinde vom 15.02.2017 sind aktuell 5.432 Personen in der Gemeinde gemeldet. Die Einwohner verteilen sich auf die einzelnen Ortsteile wie folgt:

Affing	1.503
Anwalting	468
Aulzhausen	463
Bergen	260
Gebenhofen	666
Haunswies	737
Mühlhausen	1.335

Neben Mühlhausen konzentriert sich die Siedlungsentwicklung auf den Hauptort Affing. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Orten sich auch in Zukunft die Nachfrage nach Wohnraum konzentrieren wird.

Umweltschützende Belange nach § 1a BauGB

In Bezug auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich im Hinblick auf den aktuell erforderlichen Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Affing derzeit keine ausreichenden Möglichkeiten zur Nachverdichtung, der Wiedernutzbarmachung von Flächen oder der Innentwicklung. Die in den letzten Jahren entwickelten Bauflä-



chen sind veräußert. Im Hinblick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und insbesondere der konkret vorliegenden Anfragen nach Baugrundstücken muss die Gemeinde zur Ausweisung des erforderlichen Umfangs an Wohnbauland stattdessen auf landwirtschaftliche Flächen zurückgreifen.

Affing ist ländlich geprägt und umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und Wald. Durch die Umgebung und den rel. kleinen Siedlungskörper sind extreme thermische Belastungen innerhalb der bebauten Bereiche weniger stark ausgeprägt. Der Versiegelungsgrad im künftigen Baugebiet selbst bleibt deutlich begrenzt. Die angrenzenden offenen landwirtschaftlichen Flächen sowie vorhandenes und künftiges Siedlungsgrün wirken klimatisch ausgleichend.

Die Bauflächen neigen sich von der Gebenhofen Straße aus nach Süden. Nördlich der Straße nimmt die Reliefenergie deutlich zu. In Bezug auf die jeweils stattfindende landwirtschaftliche Nutzung haben die letzten Jahre gezeigt, dass von den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wild abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bebauungsplan reagiert auf diese möglichen Gefahren mit Grünflächen am nördlichen Rand. Hier kann – abgesehen von der erforderlichen Zufahrt ins Gebiet – durch Geländegestaltungen ein schadloses Ableiten befördert werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, die Gebäude durch die zulässige Höhenlage der Erdgeschosse sowie durch die Anlage von Stützmauern, von den Gefahren des Wassers zu schützen. Besondere Anpassungen an den Klimawandel sind - aufgrund der Lage und der Topografie - über die getroffenen Festsetzungen hinaus - nicht zu veranlassen.

Die direkte Ausrichtung der Bauflächen nach Süden, unterstützt die Errichtung energieeffizienter Gebäude mit der Nutzung solarer Strahlungsenergie.

4 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

4.1 Verkehrserschließung

Das neue Baugebiet wird über die Gebenhofener Straße erschlossen. Fußläufige Anbindungen stellen die Durchgängigkeit zum östlich angrenzenden Wohngebiet sowie nach Süden hin sicher.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser für den abwehrenden Brandschutz wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Affing durchgeführt. Die Entsorgung von Abwasser bzw. Niederschlagswasser erfolgt im Trennsystem. Die entsprechenden Leitungssysteme liegen innerhalb der Gebenhofener Straße vor. Das Schutzwasser wird der Kläranlage der Gemeinde Affing zugeführt, Niederschlagswasser kann innerhalb der südlich anschließenden Auenflächen zurückgehalten und gedrosselt dem Affinger Bach zugeleitet werden.

Für die Versorgung der Gebäude mit Strom, Telefon geht die Gemeinde Affing von unterirdischen Versorgungsleitungen aus. Eine oberirdische Leitungsführung scheidet aus Gründen des Ortsbildes, der Wohnqualität sowie der damit verbundenen Einschränkungen für die Bebauung und die Bepflanzung – insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum – aus.

5 BEGRÜNDUNG ZU DEN EINZELNEN FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen innerhalb des B-Plan Nr. 9 dienen der Errichtung von Wohngebäuden. Die unter § 4 der BauNVO möglichen Nutzungen wie nicht störende Handwerksbetriebe oder

Einrichtungen für soziale oder gesundheitliche Zwecke sollen aber grundsätzlich möglich sein. Daher wird das Gebiet als **allgemeines Wohngebiet** festgesetzt. Zulässig sind überwiegend Einzelhäuser und im WA 1 auch Doppelhäuser. Damit wird die vorhandene Bebauung der Umgebung aufgegriffen und weiterentwickelt.

Folgende Ausnahmen laut § 4 BauNVO sind im Sinne städtebaulicher Baustruktur unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die **Baugrenzen** in der Planzeichnung setzen die überbaubare Fläche für Hauptgebäude fest. Garagen können innerhalb der baugrenze bzw. innerhalb der definierten Umgrenzung für Garagen errichtet werden. Sie ermöglichen eine optimale Nutzung der Grundstücke und eröffnen großzügige Gestaltungsspielräume.

Maß der baulichen Nutzung

Die maximale **Grundflächenzahl** (GRZ) für die Gebiete beträgt 0,3 bis 0,35 und trägt innerhalb der Baugrundstücke damit zur Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohnumfeldes bei. Innerhalb der WA 2- und WA 3 -Flächen sind kleine Baugrundstücke vorgesehen. Hier ermöglicht die GRZ eine intensivere Nutzung als in den WA 1-Gebieten mit einer GRZ von 0,3. Im Sinne des § 19 BauNVO erlaubt der Bebauungsplan eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 50%. Damit entsteht ausreichend Spielraum im Gebiet, um die typischen Nebenanlagen einer Wohnbebauung realisieren zu können. Die Ausnutzung der Baugrundstücke liegt somit max. bei 52,5%. Gleichzeitig bleibt der Bebauungsplan unter der für Wohnbauflächen möglichen GRZ von 0,4 und begrenzt die Bodenversiegelung im Gebiet.

Innerhalb des WA 3 im zentralen Bereich des Gebietes sollen die Wohngebäude auch an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden können. Planungsrechtlich liegen in diesem Fall Doppelhaushälften vor. Innerhalb des WA 3 sind somit neben Einzelhäusern mit jeweiligen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen auch **Doppelhäuser** mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze möglich. In den WA 1- und WA 2-Gebieten bleibt die Bauweise dagegen auf **Einzelhäuser** beschränkt.

Die festgesetzten **Höhen** ermöglichen einerseits Gebäude mit Erd- und Dachgeschoss (I+D) sowie zweigeschossige Gebäude mit relativ flachen Dächern. Damit bleibt dem Bauwilligen eine Flexibilität in der Ausgestaltung der Bauten. Zur Verwirklichung moderner und kostengünstiger Architektur werden für die Gestaltung der Gebäude nur wenige Vorgaben festgesetzt. Der Bebauungsplan setzt für Hauptgebäude max. zulässige **Erdgeschoss-Rohfußböden** fest.

Im Gebiet gilt die **offene Bauweise**. Damit wird der umgebenden Bebauung mit Einzel und Doppelhäusern Rechnung getragen und ein homogener Siedlungskörper fixiert.

Die **öffentlichen Verkehrsflächen** sind so angelegt, dass neben der Funktion der Erschließung auch Raum für gestalterische Maßnahmen verbleibt. Neben der Bereicherung mit Baumpflanzungen entstehen dabei auch zusätzliche Stellplatzbereiche für Pkw im öffentlichen Raum.

Das Baugebiet soll im **Trennsystem** entwässert werden. Schmutzwasser muss in die vorhandene Kanalisation innerhalb der Gebenhofener Straße gepumpt werden. Unver-

schmutztes Niederschlagswasser kann dagegen als Brauchwasser Verwendung finden oder über neu herzustellende Regenwasserleitungen in den südlich gelegenen und ökologisch ausgestalteten Regenwasserteichen zurückgehalten und gedrosselt in den Affinger Bach abgegeben werden.

Der Bebauungsplan setzt am westlichen und nördlichen Rand **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** fest. Diese lineare Strukturen sollen den Ortsrand ausbilden und bleiben überwiegend in öffentlicher Hand. Entlang der Gebenhofener Straße sind hier ggf. auch Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sowie der Sicherstellung eines geordneten und schadlosen Abflusses zulässig. Zusammen mit den Baumstandorten innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen wird damit die Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes durch die Gemeinde selbst befördert und ein Ortsrand zur freien Landschaft ausgebildet. Am südlichen Rand der Bebauung folgt eine **öffentliche Grünfläche**. Diese wird als Spielplatzbereich vorgehalten.

Neben den Pflanzungen im öffentlichen Raum sieht die **Grünordnung** auch Maßnahmen innerhalb der Baugrundstücke vor. Hier ist je 400 m² angefangener Grundstücksfläche ein Baum der 1. Pflanzkasse zu pflanzen. Damit wird die von der Gemeinde initiierte Ein- und Durchgrünung des Baugebietes durch private Pflanzungen ergänzt.

Der südliche Teil des Flurstücks 321 dient der **Entwicklung von Natur und Landschaft**. Hier können die Verbundsysteme entlang des Affinger Baches im Sinne des ABSP für den Landkreis Aichach-Friedberg gestärkt und kräuterreiche Feuchtwiesengesellschaften entwickelt werden. Ergänzend wird hier die Rückhaltung von Niederschlagswasser beabsichtigt. Im Hinblick auf den § 13b BauGB erfolgt für den vorliegenden Bebauungsplan keine Eingriffsregelung, Ausgleichsflächen werden nicht benötigt. Die festgesetzten Flächen stehen dem Ökokonto der Gemeinde für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei der Auswahl der Pflanzenarten bilden standortgerechte, heimische Arten in Anlehnung an die potentiell natürliche Vegetation den Schwerpunkt.

Folgende Ziele werden damit verfolgt:

- Grundlage für eine zufriedenstellende Entwicklung der Pflanzung;
- bessere Einbindung der baulichen Strukturen in den Freiraum;
- Voraussetzung für eine möglichst natürliche Entwicklung der Grünflächen.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde deshalb die schalltechnische Untersuchung mit der Auftragsnummer 5869.0/2017-TM des Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster vom 02.03.2017 angefertigt, um die Lärmimmissionen im Plangebiet quantifizieren und beurteilen zu können, ob die Anforderungen des § 50 BImSchG für die schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind. Zur Beurteilung können die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 sowie die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden. Die Definition der schützenswerten Bebauung richtet sich nach der Konkretisierung im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Der Bebauungsplan greift die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung auf und rückt mit den Baugrenzen für die künftigen Gebäude von der Kreisstraße ab. Damit wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. An den am



nächsten zur Kreisstraße gelegenen Baugrundstücke sind allerdings an den zur Straße hin ausgerichteten Nord-Fassaden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet nach DIN 18005 „Schallschutz beim Städtebau“ zu erwarten.

Diesen Lärmeinwirkungen kann allerdings problemlos mit einer Grundrissorientierung der Hauptgebäude begegnet werden, wenn schützenswerte Räume an den West- Süd- oder Ostfassaden situiert werden. Alternativ könnte eine Lärminderung durch eine absorbierende Lärmschutzwand zwischen der Kreisstraße und dem künftigen Wohngebiet erreicht werden. Aus gestalterischen und städtebaulichen Gründen wird eine Lärmschutzwand allerdings nicht für zweckmäßig erachtet. Die jetzt neu entstehenden Bauflächen sollen Teil der bestehenden Wohngebiete südlich und nördlich der Gebenhofener Straße werden und gemeinsam eine kompakte Siedlungseinheit bilden. Eine Lärmschutzwand würde diesem städtebaulichen Ansatz entgegenstehen und einen in Affing siedlungsfremden Baukörper entstehen lassen. Auf den durch das Abrücken von der Kreisstraße sich ergebenden Flächen soll stattdessen eine wirksame straßenbegleitende und innerörtliche Grünstruktur entstehen.

Die Gemeinde Affing kann die Lärmsituation bis zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV abwägen, da die Verkehrsbelastung der Kreisstraße AIC 26 (heute: DTV 958) als wichtige überregionale Straße bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf einem Niveau ist, die eine Abwägung der Immissionsschutzbelange zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV gerechtfertigt erscheinen lässt.

Die Berechnungen ergaben für den Straßenverkehrslärm an den Nordfassaden der Wohngebäude der 1. Baureihe Überschreitungen der zutreffenden Orientierungswerte der DIN 18005. Zur sicheren Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind die Baugrenzen für die 1. Baureihe gemäß Anlage 2.2 der schalltechnischen Untersuchung mit der Auftragsnummer 5869.0/2017-TM der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster vom 02.03.2017 auf Höhe der dort dargestellten Plangebäude festgesetzt.

Hinweis:

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.

7 UMWELTPRÜFUNG

Der Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebauten Bereichen von Affing wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Es gelten gemäß § 13 b und § 13a (2) Satz 4 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen/ -Maßnahmen im Rahmen dieser Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

8 FLÄCHENSTATISTIK

Nutzung Geltungsbereich		
Wohnbaufläche	9.452 m ²	53,9 %
Öffentliche Verkehrsfläche einschl. Verkehrsgrün davon bestehende Verkehrsflächen: 640 m ²	3.640 m ²	20,7 %



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, öffentlich	1.449 m ²	8,3 %
Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz	619 m ²	3,5 %
Fläche für die Entsorgung – Niederschlagsrückhaltung (auch als Ökokontofläche geeignet)	1.348 m ²	7,7 %
Ökokontofläche	1.042 m ²	5,9 %
GESAMTFLÄCHE	17.550 m ²	100 %



9 LITERATUR / QUELLENANGABEN

BAYSTMWI (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie) 2013: Landesentwicklungsprogramm, München

BAYLfU 2007: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Aichach-Friedberg

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION AUGSBURG 2007: Regionalplan der Region Augsburg (9). Augsburg.

GEMEINDE AFFING 1986-2006: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

GEMEINDE AFFING 2017: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Allgemeines Wohngebiet zwischen Affing und Gebenhofen, Andreas Kottermair, Beratender Markt Ingenieur, Altomünster